

Onlinekurs Klausuren Coaching Besprechungsklausur Nr. 5 / Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 14. Februar 2025 erscheint Frau Martina Mack aus 61462 Königstein, Heinestraße 34, in die Kanzlei von Rechtsanwältin Berta Belenkova in 61462 Königstein, Heinestraße 45a und erteilt dieser das Mandat. Sie schildert folgenden Sachverhalt:

„Frau Rechtsanwältin, ich möchte Sie hiermit beauftragen, wenn möglich eine Forderung einzuklagen, die ich zusammen mit meinem Bruder Bruno Reck von meinem am 21. August 2024 verstorbenen Vater Michael Reck geerbt habe. Unsere Mutter ist schon vor Jahrzehnten verstorben.

Am 15. Januar 2024 breitete sich ein Brand von einem Nachbargrundstück der Gärtnerei meines Vaters auf dessen Grundstück aus und zerstörte einen hölzernen Lager-schuppen und einen darin befindlichen Rasentraktor. Mein Vater wollte die Kosten für die Wiederrichtung des Schuppens sowie für den Rasentraktor von den Nachbarn, einer Kommanditgesellschaft, ersetzt haben, doch zahlten diese nicht.

Daraufhin beauftragte er einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Durchsetzung der Forderung. Das muss aber ein ganz großer Pfuscher gewesen sein. Jedenfalls hat er eine Klageabweisung kassiert.

Dagegen ging er nicht vor, weil er trotz der laufenden Gerichtsfristen auf einen entsprechenden Auftrag von meinem Vater wartete. Dieser konnte ihm aber keinen Auftrag erteilen, weil er just zu dem Zeitpunkt, als er das Anwaltsschreiben vom 18. Juli 2024 mit der Nachfrage über ein weiteres Vorgehen erhielt, für ein paar Tage in Urlaub gefahren war. Mein Vater hatte dann die Schnauze voll und hat diesem Rechtsanwalt am 10. August 2024 das Mandat entzogen.

Dieser frühere Rechtsanwalt hatte von Anfang nicht an den Erfolg der Klage geglaubt, da für alle Ansprüche Verschulden nötig sei und dieses sich nicht aus den Akten der Staatsanwaltschaft entnehmen lasse, weil das Brandgutachten die Schuld einem von den Nachbarn meines Vaters beauftragten Handwerksbetrieb gab.

Daher hatte der Rechtsanwalt nur eine Teilforderung am Amtsgericht eingeklagt, weil er das Kostenrisiko in Grenzen halten wollte. Außerdem hatte er nur einen der Gesellschafter verklagt, weil bei einer Gesellschaft meist ohnehin nicht viel zu holen sei und deswegen der Zugriff auf das Privatvermögen mehr bringe. Warum er keine weiteren Gesellschafter verklagt hat, weiß ich nicht.

Ich habe jetzt in den letzten Wochen zahlreiche Telefonate geführt. Zum einen habe ich mich mit der ehrenwerten Nachbarschaft, also den Gesellschaftern dieser „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“, über die Forderung herumgestritten. Die rücken keinen Cent freiwillig heraus und berufen sich dabei auf die Argumente, die ihr Anwalt in der Klageerwiderung des von meinem Vater geführten Rechtsstreits vorgetragen hatte. Zusätzlich berufen sie sich noch darauf, dass „die Messe gelesen“ sei, weil die Einspruchsfrist des Versäumnisurteils abgelaufen und deswegen nun bei einer erneuten

Klage entgegenstehende Rechtskraft gegeben sei. Bei einer Teilforderung, wie sie der frühere Anwalt meines Vaters erhoben hatte, erfasse das nach Auffassung ihres Anwalts, die angeblich unstreitig sei, auch die Mehrforderung. Das begründet dieser Anwalt damit, dass ein Gericht eine Klage nur dann abweisen dürfe, wenn überhaupt keine Forderung des Klägers gegeben sei.

Deswegen habe ich mich auch an den ehemaligen Anwalt meines Vaters gewandt und diesen aufgefordert, die Klageabweisung als Haftungsfall an seine Versicherung zu melden. Da ist der richtig aus der Haut gefahren. Erstens habe er überhaupt keinen Fehler gemacht und zweitens habe er meinen Vater von Anfang darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche durchsetzbar seien, weil der Verschuldensnachweis nicht geführt werden könne.

Sie können also davon ausgehen, dass keiner der potentiellen Kontrahenten freiwillig auch nur einen einzigen Cent zahlen wird. Daher bitte ich Sie, gleich die geeignete Klage einzureichen und nicht erst vorprozessualen Schriftverkehr einzuleiten.

Ich hoffe, Sie kommen zu dem Ergebnis, dass mein Vater Ansprüche hatte, und können die Forderung trotz der Vorgeschichte mit diesem komischen Versäumnisurteil noch durchsetzen. Ich fände es als sehr ungerecht, wenn mir dieses Urteil für einen erneuten Versuch einer Klage Probleme bereiten würde, denn immerhin hatte ich persönlich mit diesem Rechtsstreit gar nichts zu tun. Und überhaupt: Urteile ohne jegliche Begründung, so etwas geht ja wohl gar nicht und kann wohl keine dauerhafte Wirkung haben!?

Ich hoffe auch, dass es ausreichend ist, wenn Sie den Auftrag von mir alleine bekommen. Ich habe mit meinem Bruder Bruno Reck, der – wie gesagt – Miterbe zu $\frac{1}{2}$ ist, seit Wochen über den Fall diskutiert, aber er ist so fürchterlich unentschlossen. Mein Bruder hat große Bedenken wegen der Prozesskosten. Daher möchte ich die Klage – wenn möglich – allein durchziehen.

Sollte das nicht möglich sein, so soll die Klage daran nicht scheitern: Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen würden, dass wir die Genehmigung meines Bruders unbedingt brauchen, so würde mir schon noch irgendetwas einfallen, um ihn dazu zu bringen, dass er zustimmt.“

Die Rechtsanwältin erteilt einige notwendige Hinweise. Sie einigt sich nach Erläuterung mit der Mandantin dahin gehend, dass die Klage nur dann gegen den früheren Rechtsanwalt gerichtet werden soll, wenn eine Klage gegen eine andere Partei als vollkommen aussichtslos erscheint, obwohl sie ohne den vorherigen Rechtsstreit (Amtsgericht Königstein, Az. 2 C 564/24) erfolgsversprechend wäre.

Die Mandantin teilt auf Nachfrage noch die Adresse ihres Bruders Bruno Reck mit (Heinestraße 22, 61462 Königstein), übergibt einige Schriftstücke (dazu die Anlagen im Folgenden) und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-1
Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 3

Anlage 1:

Klageschrift des Rechtsanwalts Attila Scheuer als Prozessbevollmächtigter des Michael Reck gegen Dietmar Duck.

Attila Scheuer
Rechtsanwalt
Goethestraße 56
61462 Königstein

Königstein, 3. Mai 2024

An das
Amtsgericht Königstein
61462 Königstein
per beA

Klage

in Sachen

Michael Reck, Marktstraße 12, 61462 Königstein

- Kläger -

gegen

Dietmar Duck, Goethestraße 33, 61462 Königstein

- Beklagter -

wegen Forderung.

Vorläufiger Streitwert: 4.000 €

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Klägers an und erhebe hiermit Klage mit dem

Antrag:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Begründung:

Die Parteien streiten um Schadensersatz für einen Brand, der am 15. Januar 2024 auf dem Grundstück der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ ausbrach und sich auf das dem Kläger gehörende Grundstück ausbreitete.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Reiberstraße 46 in 61462 Königstein und betreibt auf diesem eine Gärtnerei.

Der Beklagte ist Gesellschafter der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“, die ihren Sitz auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück in der Reiberstraße 44 in 61462 Königstein hat. Dieses ist das unmittelbare Nachbargrundstück des oben bezeichneten Grundstücks des Klägers.

Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter sind Herr Dietmar Duck, der jetzige Beklagte, und Herr Enrico Eckel, Schillerstraße 22, 61462 Königstein.

Am 15. Januar 2024 kam es auf dem Grundstück der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ zu einem Brand in einem Gebäude, das in der Nähe der Grenze zum Grundstück des Klägers liegt. Der Brand griff trotz des Eingreifens der Feuerwehr auf den Lagerschuppen des Klägers über, weil der Wind starken Funkenflug in diese Richtung verursachte. Der nahezu komplett aus Holz errichtete Lagerschuppen des Klägers brannte vollständig ab, während das weitgehend massive Gebäude der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ teilweise gerettet werden konnte.

Ein von der Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt (Az.: 11 Js 344467/24) beim Sachverständigen Fritz Feuerteufel in Auftrag gegebenes Brandgutachten ergab, dass die Brandursache in unsachgemäß verlegten Elektroleitungen zu suchen ist. Kurz vor dem Brandausbruch hatten Umbauarbeiten auf dem Grundstück der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ stattgefunden. Das später in Brand geratene Gebäude wurde von einer reinen Lagerhalle umgebaut, indem zwei Büroräume eingezogen wurden, die eine erweiterte Nutzung dieser Immobilie ermöglichen soll. In diesem Zusammenhang erfolgte die schadensstiftende Vornahme von Elektroarbeiten.

Beweis für alles: Brandgutachten des Sachverständigen Fritz Feuerteufel vom 8. Februar 2024 (Kopie als Anlage K₁; Original im Bestreitensfalle beiziehen).

Dadurch sind dem Kläger folgende Schäden entstanden:

Kosten der Wiederrichtung des Lagerschuppens: 20.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer).

Beweis: Rechnung der Firma Holzwurm GmbH vom 23. Februar 2024 (Anlage K₂)

Dieser Schuppen war praktisch noch völlig neuwertig, denn er war erst relativ kurz zuvor im Oktober 2023 errichtet worden.

Beweis: Rechnung der Firma Holzwurm GmbH für die erstmalige Errichtung des Lagerschuppens vom 15. Oktober 2023 (Anlage K₃)

Glücklicherweise war der Lagerschuppen in der Brandnacht aufgrund einiger Umstrukturierungen im Betrieb des Klägers sowie einiger auswärtiger Einsätze seiner Mitarbeiter fast leer, so dass sich der Schaden in Grenzen hielt.

Allerdings befand sich ein eben erst gelieferter neuer sog. Rasentraktor – ein Rasenmäher zum Sitzen – der Marke Viking im Schuppen und wurde durch das Feuer vollständig zerstört.

Beweis: Lichtbilder in Anlage; Akten der Staatsanwaltschaft (im Bestreitensfalle beiziehen)

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 5

Dieser Rasentraktor wartete noch auf seinen ersten Einsatz und hatte einen Wert von 4.000 €.

Beweis: Rechnung der Firma Riechling Gartentechnik GmbH vom 10. Januar 2024 (Anlage K₄)

Der dem Kläger entstandene Gesamtschaden erreicht also die Summe von 24.000 €.

Zur Rechtslage ist anzuführen, dass sich die Forderung des Klägers aus zahlreichen Anspruchsgrundlagen ergibt.

Insbesondere bestehen Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 1, 823 BGB, wobei sich die Grundstückseigentümerin ein etwaiges Verschulden von Dritten bei Durchführung der Elektroarbeiten gemäß §§ 278, 831 BGB zurechnen lassen müsste. Dies gilt umso mehr, als davon auszugehen sein wird, dass der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern auch Fehler bei der Auswahl oder Überwachung der tätig gewordenen Personen vorzuwerfen sind.

Überdies liegt auch eine „Störung“ des Grundstücks des Klägers vor, so dass dieser gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB die Beseitigung der Folgen dieser Störung verlangen kann. Die „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ ist als Eigentümerin des Grundstücks, auf dem der Brand ausbrach und sich ausbreitete, unzweifelhaft bereits aufgrund ihrer Eigentümerstellung Zustandsstörer, überdies aber aufgrund der Elektroarbeiten auch Handlungsstörerin.

Der Beklagte haftet für die Verbindlichkeiten der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“, deren persönlich haftender Gesellschafter er ist.

Da der Anspruch des Klägers gegenüber der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ und damit auch gegenüber dem Beklagten besteht, aber trotz Aufforderung bis heute keine Zahlung erfolgte, war Klage geboten.

Da der Kläger davon ausgehen kann, dass der Beklagte im Falle einer gerichtlichen Klarstellung seiner Zahlungsverpflichtung den Mehrbetrag freiwillig bezahlen wird, wird hiermit zur Reduzierung der Prozesskosten v.a. in seinem Interesse die Klage auf eine Forderung von 4.000 € für den Rasentraktor beschränkt.

Sollte der Beklagte die Restsumme nicht freiwillig bezahlen, bleibt die Nachforderung der Restsumme selbstverständlich vorbehalten.

Attila Scheuer
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 6

Anlage 2: Ausfertigung der Klageerwiderung des Duck.

Daniel Dremmler
Rechtsanwalt
Schillerstraße 3
61462 Königstein

Königstein, 28. Mai 2024

An das
Amtsgericht Königstein
61462 Königstein
per beA

In Sachen

Reck gegen Duck

2 C 546/24

zeige ich unter Vollmachtvorlage die Vertretung des Beklagten an.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zutreffend ist, dass der Beklagte Gesellschafter der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ ist, dass diese Eigentümerin eines Grundstücks ist und dass dort der vom Kläger beschriebene Brand ausbrach, der leider auch das Grundstück des Klägers in Mitleidenschaft zog.

Richtig ist auch, dass im inhaltlich überzeugenden Brandgutachten des Sachverständigen Fritz Feuerteufel, das die Staatsanwaltschaft auch als Grundlage für die Einstellung des Verfahrens gegen die Gesellschafter der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ herangezogen hat, unsachgemäß verlegte bzw. mangelhaft isolierte Elektroleitungen als Brandursache ausgemacht sind.

Entgegen den Eindrücken, die die Klageschrift erweckt, hat diese Elektroarbeiten aber kein Gesellschafter oder Mitarbeiter der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ durchgeführt.

Vielmehr wurden diese Arbeiten an die Firma Elektro Söder GmbH aus Königstein vergeben. Für diese hat der Elektrogeselle Otto Durstig den Auftrag ausgeführt.

Beweis: Rechnung der Firma Elektro Söder GmbH vom 11. Januar 2024 (Kopie als Anlage B₁; Original wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Da es sich bei der Firma Elektro Söder GmbH um einen seit vielen Jahren tätigen Meisterbetrieb handelt, kann der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ keinerlei Auswahlverschulden vorgeworfen werden.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 7

Ein etwaiges Verschulden von beauftragten Handwerkern ist aber im Fall irrelevant, weil insoweit mit Sicherheit davon auszugehen sein wird, dass der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern auch kein Fehler bei der Überwachung derselben vorgeworfen werden kann. Ein Auftraggeber hat keinesfalls die Pflicht, bei der Ausführung ständig daneben stehen, zumal die meisten Fehler einem Nicht-Elektriker gar nicht auffallen würden. Eben dafür werden solche Aufträge an Personen, die dies jahrelang gelernt und ihre Fähigkeiten durch Prüfungen nachgewiesen haben, vergeben.

Auch verschuldensunabhängige Ansprüche aus § 1004 BGB bzw. § 862 BGB kommen nicht in Betracht.

Zum einen ist die „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ schon nicht als Störer anzusehen, weil hierfür im Zivilrecht das bloße Grundstückseigentum nicht genügt.

Zum anderen sind die dort vorgesehenen Rechtsfolgen nicht passend, da es bei der vorliegenden Klage um Beseitigung von Schadensfolgen geht, also um mehr als eine bloße „Störung“.

Der Kläger hat somit die falsche Person verklagt. Alleine die evtl. drohende Insolvenz des beauftragten Handwerksbetriebs kann nicht dazu führen, dass der Nachbar ohne irgendein Eigenverschulden in die Haftung genommen wird.

Erst Recht entfällt damit dann jegliche Grundlage für eine Gesellschafterhaftung.

Daniel Dremmler
Rechtsanwalt

Anlage 3:

Amtsgericht Königstein
Az.: 2 C 564/24

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 10. Juli 2024

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Grafner
Justizsekretär Flink als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit Reck gegen Duck erschienen nach Aufruf der Sache:

der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Dremmler,

niemand für den Kläger

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß war und keine Entschuldigung der Klägerseite vorliegt.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-1
Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 8

Auf Antrag des Beklagten ergeht daher folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- (es folgen Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung).

Grafner
Richterin am Amtsgericht

Flink
Justizsekretär a.U.d.G.

Anlage 4

Attila Scheuer
Rechtsanwalt
Goethestraße 56
61462 Königstein

Königstein, den 18. Juli 2024

Herrn Michael Reck
Marktstraße 12
61462 Königstein

Verfahren Reck gegen Duck

Amtsgerichts Königstein; Az.: 2 C 564/24

Sehr geehrter Herr Reck,

anbei übersende ich Ihnen das mir am 15. Juli 2024 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Königstein im Verfahren gegen Herrn Dietmar Duck.

Leider war unsere Klage nicht erfolgreich.

Wir haben zwar noch die Möglichkeit, innerhalb der nächsten Tage Einspruch gegen dieses Urteil einzulegen.

Davon würde ich Ihnen aber abraten, da die Erfolgsaussichten der Klage – wie ich Ihnen von Anfang an erläutert hatte – äußerst zweifelhaft sind.

Auch wenn ich das natürlich im bisherigen Verfahren gegenüber dem Prozessgegner und dem Gericht so nicht zugestand, so halte ich die Ausführungen des gegnerischen Rechtsanwalts aus seiner Klageerwiderung für überzeugend.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 9

Angesichts des vorliegenden Gutachtens des Brandsachverständigen lässt sich einfach kein Verschulden der Grundstückseigentümerin oder ihrer Gesellschafter oder Mitarbeiter nachweisen. Das Verschulden von beauftragten Handwerkern ist bei den hier in Betracht kommenden Ansprüchen außerhalb des Vertragsrechts aber leider juristisch irrelevant.

Bitte teilen Sie mir möglichst bald Ihre Entscheidung mit.

Attila Scheuer
Rechtsanwalt

Anlage 6:

Kopie des Brandgutachtens des Sachverständigen Fritz Feuerteufel vom 8. Februar 2024.

Die dort gezogenen Ergebnisse entsprechen dem Parteivortrag aus dem Rechtsstreit am Amtsgericht Königstein, Az.: 2 C 564/24.

Anlage 7:

Rechnung der Firma Holzwurm GmbH für die Errichtung des Lagerschuppens des Michael Reck vom 15. Oktober 2023. Gesamtbetrag von 20.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer).

Anlage 8:

Rechnung der Firma Holzwurm GmbH für die erneute Errichtung des Lagerschuppens des Michael Reck vom 23. Februar 2024. Gesamtbetrag von 20.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer).

Anlage 9:

Rechnung der Firma Riechling Gartentechnik GmbH vom 10. Januar 2024 über den Kaufpreis von 4.000 € (zuzüglich Umsatzsteuer) für einen Rasentraktor.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 10

Anlage 10:

Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Königstein vom 2. Dezember 2024:

Dieser hat folgenden Wortlaut:

Es wird bezeugt, dass der am 21. August 2024 in Königstein verstorbene Michael Reck, geboren am 13. Mai 1949, zuletzt wohnhaft in Marktstraße 12, 61462 Königstein, von Frau Martina Mack, geb. Reck, Heinestraße 34, 61462 Königstein und Herrn Bruno Reck, Heinestraße 22, 61462 Königstein, aufgrund gesetzlicher Erbfolge je zur Hälfte beerbt worden ist.

Rechtsanwältin Berta Belenkova überprüft daraufhin das Grundbuch und das Handelsregister.

Im Grundbuch ist seit mehreren Jahren die „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ als Eigentümerin des Grundstücks Reiberstraße 44 in 61462 Königstein (Flurnummer 888) eingetragen.

Der verstorbene Herr Michael Reck ist derzeit immer noch als Eigentümer des Grundstücks Reiberstraße 46 in 61462 Königstein (Flurnummer 889) eingetragen.

Die Prüfung des Handelsregisters ergibt Folgendes:

Persönlich haftende Gesellschafter der „Duck & Eckel Kommanditgesellschaft“ sind allein Dietmar Duck, Goethestraße 33, 61462 Königstein und Enrico Eckel, Schillerstraße 22, 61462 Königstein.

Zusätzlich hat die Gesellschaft seit ihrer Gründung vor 15 Jahren noch einen Kommanditisten mit einer Haftsumme von 10.000 €, Herrn Fritz Fuchs, Schillerstraße 88, 61462 Königstein.

Nach einem kurzen Telefonat notiert Rechtsanwältin Belenkova noch in die Akte: „Kommanditist hat Einlage mit Sicherheit in voller Höhe erbracht.“

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 5 / Sachverhalt Seite 11

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheiten sind aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe der Mandantenaufträge zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 14. Februar 2025.
2. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.
3. Es ist zu allen durch die geschilderten Sachverhalte aufgeworfenen Rechtsproblemen – gegebenenfalls in einem Hilfgutachten – Stellung zu nehmen.
4. Es sind ausschließlich Anspruchsgrundlagen aus dem BGB bzw. HGB zu erörtern. Weitere Schadenspositionen als die bisher erörterten (Schuppen und Rasentraktor) sind nicht zu prüfen. Die Umsatzsteuer bleibt außer Betracht (es besteht Vorsteuerabzugsberechtigung). Zinsansprüche sind nicht zu erörtern. Auf die Prozesskosten des vorherigen Rechtsstreits ist nicht einzugehen. Auch eine Streitverkündung gegen den früheren Rechtsanwalt ist nicht zu erörtern.
5. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
6. Das Rubrum und die Anträge für eine etwaige Klageschrift sind zu entwerfen. Im Übrigen sind keine Entwürfe für Schriftsätze an das Gericht oder Begleitschreiben an die Mandantin zu fertigen.
7. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die bisher gemachten hinausgehen.
8. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen möglichen Fehler hinweist.
9. Der Bearbeitung ist – unabhängig von den Daten des Falles – die Rechtslage im Februar 2025 zugrunde zu legen.
10. Das Amtsgericht Königstein gehört zum Bezirk des Landgerichts Frankfurt.